



21.12.2021

Testnachweispflicht für Kinder ab dem 10. Januar 2022

Liebe Eltern,

unser aller Ziel ist es, dass Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen (Kinderbetreuungseinrichtungen) trotz aktuell hoher Infektionszahlen geöffnet bleiben können. Kindertageseinrichtungen sind Bildungseinrichtungen. Sie sind zudem unverzichtbar, um Familie und Beruf vereinbaren zu können. Es ist daher sehr wichtig, jede Möglichkeit zu nutzen, um den Infektionsschutz zugunsten der Kinder sowie der Beschäftigten in der Kindertagesbetreuung zu erhöhen.

Wir müssen alles daran setzen, dass das Corona-Virus erst gar nicht in die Kita gelangt. So verhindern wir, dass das Virus sich in der Einrichtung verbreitet oder gar von den Kindern mit nach Hause gebracht wird. Um die Corona-Sicherheit in der Kindertagesbetreuung nochmals zu erhöhen, gilt deshalb **ab dem 10. Januar 2022** eine **Testnachweispflicht**. **Die Testnachweispflicht gilt für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Einschulung**. Das heißt: Kinder dürfen in ihrer Kinderbetreuungseinrichtung ab dem 10. Januar 2022 nur betreut werden, wenn sie drei Mal wöchentlich getestet werden. Die Tests finden jedoch nicht in den Einrichtungen statt. Vielmehr können die Kinder zuhause mittels Selbsttest negativ getestet werden. Hierüber ist ein Nachweis zu erbringen.

Ihre Kinderbetreuungseinrichtung entscheidet, wie die Testnachweispflicht vor Ort konkret umgesetzt wird. Nachfolgend zeigen wir Ihnen die **zwei möglichen Optionen** auf. Ihre Kinderbetreuungseinrichtung kreuzt die jeweils gewählte Option an, die für Sie gilt. Getestet wird in beiden Optionen grundsätzlich **montags, mittwochs und freitags**. Ist ein Kind an einem dieser Tage nicht anwesend, so wird der Test nachgeholt, sobald das Kind wieder betreut wird. Wichtig ist die Testung in **regelmäßigen Abständen**.

Option 1:

- Sie bringen an den Testtagen jeweils die **Testkassette** des durchgeführten Selbsttests in die Kinderbetreuungseinrichtung mit. Bei der Testkassette handelt es sich um den Teil des Selbsttests, der das Ergebnis anzeigt.
- **Nach dem Vorzeigen** der Testkassette **entsorgen Sie diese vor Ort** in einem von der Kinderbetreuungseinrichtung bereitgestellten Müllsack.

Option 2:

- [Hier](#) verlinkt finden Sie ein **Formular** mit einem Hinweis auf die bestehende Testnachweispflicht. Dort tragen Sie **nach jeder Testung** das Testdatum sowie das Ergebnis ein, unterschreiben Ihre Angaben und **zeigen das Formular** beim Bringen Ihres Kindes an den Testtagen in der Kinderbetreuungseinrichtung vor.
- Es genügt, wenn ein Elternteil unterschreibt.
- Anschließend nehmen Sie das Formular **wieder mit nach Hause** und legen es zum **nächsten Testtermin aktualisiert** wieder vor.

Legen Sie keinen Testnachweis vor, so darf Ihr Kind nicht betreut werden. Bringt eine dritte Person Ihr Kind in die Kinderbetreuungseinrichtung, so bringt diese Person die bei dem Kind verwendete Testkassette oder das von Ihnen unterschriebene Formular mit.

Alternativ können Sie selbstverständlich auch den Nachweis über einen durchgeführten PoC-Antigen-Schnelltest (Bürgertest) oder PCR-Test vorlegen. In Kindertageseinrichtungen mit PCR-Pooling wird die Testnachweispflicht durch die Teilnahme am Pooling erfüllt, sodass kein weiterer Nachweis erforderlich ist.

Sie erhalten erneut Berechtigungsscheine von Ihrer Kinderbetreuungseinrichtung, um damit in den Apotheken kostenfrei Selbsttests abholen zu können. Bitte achten Sie darauf, dass Sie den Berechtigungsschein nach dem Einlösen wieder in der Einrichtung abgeben müssen.

Wir danken Ihnen für Ihre Mithilfe und wünschen Ihnen ein besinnliches Weihnachtsfest.

Ihr Referat V3 – Kindertagesbetreuung

Wir haben uns bewusst für Option 1 entschieden und vertrauen auf Ihre ehrliche Mitarbeit.

Für geimpfte und genesene Kinder entfällt die Testpflicht (für ein halbes Jahr).

Die Berechtigungsscheine können heute, 22.12.2021 noch abgeholt werden und dann wieder ab 10.01.2022.

Ihr Kindergarten St. Martin